

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München

Vom 1. Oktober 2009 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12. April 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen, Berufspraktikum
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 85 Credits (68 Semesterwochenstunden), verteilt auf 4 Semester. Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 und 5 Credits für das Berufspraktikum. Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie beträgt damit mindestens 120 Credits. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen, Berufspraktikum

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen, mindestens sechssemestrigen, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, Bioprozesstechnik, Brauwesen und Getränketechnologie oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die den Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Brauwesen und Getränketechnologie entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Brauwesen und Getränketechnologie herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. Sie wird im Rahmen einer achtwöchigen Tätigkeit erbracht und mit 5 Credits bewertet. Sie muss bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den ersten beiden Semestern müssen bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 20 Credits erbracht werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch jeweils mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Diplomarbeit oder Master's Thesis mit fachlich einschlägigem Thema kann als Master's Thesis anerkannt werden.

§ 41 **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 41 a **Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist die Art der Prüfungsfragen und deren Bewertung von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
 1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antwortender darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die sie im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München als Zusatzprüfungen gemäß § 49 a der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008 ablegen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind 59 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 26 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist als Studienleistung ein Berufspraktikum nach § 37 a Abs. 1 nachzuweisen.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Für die bestandene Masters's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (4) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 23. April 2001 (KWMBI II 2002, S. 413), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2007, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

Nr.	Modulbezeichnung	SWS			Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
		V	Ü	P			

A Pflichtmodule: Prüfungsleistungen**1. Semester**

1	Ausgewählte Kapitel der Brautechnologie	2 0 0	2	3	siehe Nr. 6	
2	Brau- und Getränketechnologisches Großpraktikum – Produktentwicklung	0 0 3	3	4	mündlich	30
3	Lebensmittelbioprosesstechnik	2 0 0	2	3	schriftlich	60
4	Marketing in der Konsumgüterindustrie	2 0 0	2	3	schriftlich	60
5	Rheologie der Lebensmittel	2 0 0	2	3	schriftlich	60
	Summe Pflichtmodule		11	16		

2. Semester

6	Ausgewählte Kapitel der Brautechnologie	2 0 0	2	3	schriftlich	90
7	Getränkeverfahrenstechnik und -prozesstechnik	2 1 0	3	4	schriftlich	90
8	Hygienic Processing 2	2 0 0	2	3	schriftlich	90
9	Lebensmittelrecht	2 1 0	3	4	schriftlich	120
10	Physikalische Chemie 1	2 1 0	3	4	schriftlich	90
11	Simulation von Produktionssystemen	2 0 0	2	3	schriftlich	60
12	Verpackungstechnik – Maschinelle Prozesse	2 0 0	2	3	schriftlich	120
	Summe Pflichtmodule		17	24		

3. Semester

13	Physikalische Chemie 2	2 1 0	3	4	schriftlich	90
14	Praktikum Getränkeverfahrenstechnik und -prozesstechnik	0 0 3	3	4	mündlich	30
15	Seminar Brau- und Getränketechnologie	4 0 0	4	7	schr. Review plus Vortrag	
16	Wissenschaftlich-Technisches Rechnen	2 1 0	3	4	schriftlich	90
	Summe Pflichtmodule		13	19		

4. Semester

17	Master's Thesis			30		
	Summe Pflichtmodule			30		

B Pflichtmodule: Studienleistungen

18	Berufspraktikum			5	Bericht	
	Summe Pflichtmodule			5		

C Wahlpflichtmodule

In den ersten drei Fachsemestern müssen insgesamt mindestens 26 Credits aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule erworben werden. Die Studienfakultät behält sich vor, diesen Katalog an veränderte Angebote anzupassen und entsprechende Aktualisierungen allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Nr.	Modulbezeichnung	SWS	SWS	Credits	Art der Prüfung	Prüfungsdauer
		V Ü P				

Vertiefungspraktika

19	Forschungspraktikum	0 0 6	6	6	mündlich	30
20	Praktikum Alkoholfreie Getränke und Mischgetränke	0 0 3	3	3	schriftlich	60
21	Praktikum Angewandte Rheologie	0 0 3	3	3	schriftlich	60
22	Praktikum CAD	0 0 3	3	3	schriftlich	60
23	Praktikum EDV	0 0 3	3	3	schriftlich	60
24	Praktikum Filtrationstechnik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
25	Praktikum Getränkeschankanlagen	0 0 2	2	2	mündlich	30
26	Praktikum Instrumentelle Rohstoff- und Getränkeanalytik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
27	Praktikum Lebensmittelmikrobiologie	0 0 3	3	3	schriftlich	60
28	Praktikum Mikrobiologie 2	0 0 3	3	3	schriftlich	60
29	Praktikum Mikrobiologische Qualitätssicherung	0 0 3	3	3	schriftlich	60
30	Praktikum Organoleptik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
31	Praktikum Prozessautomation	0 0 4	4	4	schriftlich	60
32	Praktikum Starterkulturen	0 0 3	3	3	schriftlich	60
33	Praktikum Strömungsmesstechnik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
34	Praktikum Verfahrenstechnik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
35	Praktikum Verpackungstechnik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
36	Praktikum Wärmetechnik	0 0 3	3	3	schriftlich	60
37	Praktikum Weintechnologie	0 0 3	3	3	schriftlich	60

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Biotechnologie und Mikrobiologie

38	Biofunktionalität der Lebensmittel	2 0 0	2	2	schriftlich	60
39	Entwicklung von Starterkulturen	2 0 0	2	2	schriftlich	60
40	Enzymtechnologie	2 0 0	2	2	schriftlich	60
41	Lebensmittelbiotechnologie	2 0 0	2	2	schriftlich	60
42	Lebensmittelhygiene	2 0 0	2	2	schriftlich	60
43	Lebensmittelmikrobiologie	3 0 0	3	3	schriftlich	60
44	Lebensmittelmykologie	2 0 0	2	2	mündlich	20
45	Molekulare Bakteriengenetik	2 0 0	2	2	schriftlich	60
46	Molekulare Biotechnologie	3 0 0	3	3	schriftlich	90

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Chemische und Physikalische Analytik

47	Interaktion zwischen Lebensmittel und Verpackung	2 0 0	2	2	schriftlich	60
48	Rückstände in Lebensmitteln und Analytische Kontrollmöglichkeiten	2 0 0	2	2	schriftlich	60

49	Spezielle instrumentelle Analytik	2 0 0	2	2	schriftlich	60
----	-----------------------------------	-------	---	---	-------------	----

Nr.	Modulbezeichnung	SWS V Ü P	SWS	Credits	Art der Prüfung	Prüfungs- dauer
-----	------------------	--------------	-----	---------	--------------------	--------------------

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Energie- und Umwelttechnik

50	Abfallwirtschaft	2 0 0	2	2	schriftlich	60
51	Energetische Biomassenutzung	2 0 0	2	2	schriftlich	60
52	Energetische Optimierung thermischer Prozesse	2 0 0	2	2	schriftlich	60
53	Energiemonitoring	2 0 0	2	2	schriftlich	60
54	Luftreinhaltung	2 0 0	2	2	schriftlich	60
55	Regenerative Energien, neue Energietechnologien	2 0 0	2	2	schriftlich	60
56	Trink-, Brauch-, Abwasser	2 0 0	2	2	schriftlich	60
57	Umweltmesstechnik	2 0 0	2	2	schriftlich	60
58	Verpackung und Umwelt	2 0 0	2	2	schriftlich	60

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften und Verfahrenstechnik

59	Bildgebende Verfahren zur Strukturanalyse von Lebensmitteln	2 0 0	2	4	schriftliches Review plus Vortrag	
60	Bioprozesstechnik	2 0 0	2	2	schriftlich	60
61	Getränkeschankanlagen	2 0 0	2	2	schriftlich	60
62	Hygienic Design	2 0 0	2	2	schriftlich	60
63	Industrial Engineering	2 0 0	2	2	schriftlich	60
64	Lebensmittelrheologisches Seminar	0 2 0	2	4	schriftliches Review plus Vortrag	
65	Lebensmittelverfahrenstechnik 1	2 1 0	3	4	schriftlich	90
66	Lebensmittelverfahrenstechnik 2	2 1 0	3	4	schriftlich	90
67	Optische Verfahren zur Strömungsuntersuchung	2 0 0	2	2	schriftlich	60
68	Populationsdynamik: Eigenschaftsverteilte Systeme in den Lebenswissenschaften	0 2 0	2	4	schriftliches Review plus Vortrag	
69	Strömungsmaschinen	2 0 0	2	2	schriftlich	60
70	Systemverfahrenstechnik	2 2 0	4	4	schriftlich	60
71	Technische Betriebsüberwachung	2 0 0	2	2	schriftlich	60
72	Werkstoffkunde	2 0 0	2	2	schriftlich	60
73	Wissenschaftliches Rechnen mit MATLAB	1 3 0	4	4	schriftlich	60

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informationstechnologie

74	Grundlagen des Programmierens	2 2 0	4	4	schriftlich	60
75	Prozessleittechnik	2 0 0	2	2	schriftlich	60

Nr.	Modulbezeichnung	SWS	SWS	Credits	Art der Prüfung	Prüfungsdauer
		V Ü P				

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Lebensmittel- und Getränketechnologie

76	Biogenese der Lebensmittelrohstoffe	3 0 0	3	3	schriftlich	60
77	Chemie und Technologie der Aromen und Gewürze	2 0 0	2	2	schriftlich	60
78	Geschichte der Brautechnologie	2 0 0	2	2	schriftlich	60
79	Getränkebiotransformationen	2 0 0	2	2	schriftlich	60
80	Hochdruckbehandlung von Lebensmitteln	2 0 0	2	2	schriftlich	60
81	Internationale Braumethoden	2 0 0	2	2	schriftlich	60
82	Sensorische Analyse der Lebensmittel	2 0 0	2	3	schriftlich	60
83	Technologie der Milch und Milchprodukte	4 0 0	4	4	schriftlich	120
84	Technologie des Weins	2 0 0	2	2	schriftlich	60
85	Zucker, Zuckererzeugnisse und alkaloidhaltige Lebensmittel	2 0 0	2	2	schriftlich	60

Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

86	Arbeitsrecht	2 0 0	2	3	schriftlich	60
87	Business Plan: Geschäftsidee und Markt	2 0 0	2	2	schriftlich	60
88	Business Plan: Vertrieb und Finanzen	2 0 0	2	2	schriftlich	60
89	Consumer Behaviour	2 2 0	4	6	schriftlich	90
90	Controlling	2 0 0	2	3	schriftlich	60
91	Controlling 2	2 0 0	2	3	schriftlich	60
92	Food Economics	2 1 0	3	5	schriftlich	90
93	Gewerblicher Rechtsschutz	2 0 0	2	2	schriftlich	60
94	Innovationsmanagement in der Ernährungsindustrie	2 0 0	2	3	schriftlich	60
95	Innovative Unternehmer	2 0 0	2	4	schriftlich	60
96	Technisches Innovationsmanagement	2 0 0	2	2	schriftlich	60
97	Umwelt- und Planungsrecht	2 0 0	2	2	schriftlich	60

D Creditbilanz der jeweiligen Semester

Semester	Credits					SWS
	Pflichtmodule		Wahlpflichtmodule	Master's Thesis	Gesamt	
	Prüfungsleistung	Studienleistung				
1	16	5	9		30	20
2	24		6		30	23
3	19		11		30	24
4				30	30	0
Summen	59	5	26	30	120	67

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

FPSO Master Brauwesen und Getränketechnologie i.d.F. der ÄS vom 12.04.2010

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Brauwesen und Getränketechnologie entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind unter anderem

- 1.1 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium im Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie
- 1.2 Fähigkeit zu wissenschaftlicher, grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Brauwesen und der Getränketechnologie und verwandte Fachgebiete

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Brau- und Lebensmitteltechnologie durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das Wintersemester bis zum 31. Mai an das Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember vorzulegen;
 - 2.3.3 der Nachweis über eine studienangabezufishe Berufsausbildung oder eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen, die der im konsekutiven Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München geforderten Berufspraxis in Umfang und Anspruch entspricht;
 - 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 2 und 3 aufgeführten Eignungsparameter.
- 2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 bis Nr. 2.3.3 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben den allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach 2.3.2 die vorhandenen Fachkenntnisse aus der Erststudium gemäß Nr. 1.1. Die curriculare Analyse erfolgt dabei analog der Regelungen in §16 Abs. 5 Satz 1 und 2 APSO. Sie orientiert sich am Curriculum des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München.
- Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte. Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München abgezogen. Die resultierenden Punkte gehen als Basispunktzahl in das spätere Eignungsverfahren ein. Bewerber, die weniger als 30 Punkte erhalten, werden nicht zum Eignungsverfahren zugelassen.
- 4.3. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- 4.4. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 Die Kommission bewertet die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

Die Punktzahl aus der Überprüfung gemäß 4.2 wird übernommen. Die Maximalpunktzahl beträgt 60.

2. Abschlussnote

Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. Die Maximalpunktzahl beträgt 30. Negative Punkte werden nicht vergeben. Bei ausländischen Abschlüssen wird die nach §16 Abs. 9 APSO umgerechnete Note herangezogen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen, die für die Berechnung der Mittelnote nach Credits gewichtet werden.

3. Motivationsschreiben

Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition.

- 5.1.2 Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. In Fällen, in denen gemäß § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, zusätzliche Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.1.3 Bewerber, die weniger als 60 Punkte erreicht haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission für jeden Bewerber einzeln durchgeführt und dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Ein studentischer Vertreter wirkt dabei beratend mit.

Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Schwerpunkte:

- die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie,
- die eigene Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils sowie
- das Verständnis für ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge anhand der Skizzierung des Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung.

Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.

- 5.2.3 Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der summierten Einzelbewertungen, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 25 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.2.4 Bewerber die als geeignet eingestuft werden, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. In Fällen, in denen gemäß §36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, zusätzliche Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.
- 5.2.5 Bewerber die nicht als geeignet eingestuft werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.3 Zulassungen im Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie nicht erbracht haben, können sich grundsätzlich nicht erneut zum Eignungsverfahren anmelden. Eine erneute Anmeldung zum Eignungsverfahren ist aber ausnahmsweise dann möglich, wenn fehlende Leistungen, die zum Ausschluss aus dem Eignungsverfahren nach Nr. 4.2 geführt haben, im Rahmen des Bachelorstudiengangs Brauwesen und Getränketechnologie auf Empfehlung der Kommission nachgeholt wurden.